

243 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

27. 11. 1970

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX
1970, mit dem das Bundesgesetz gegen den
unlauteren Wettbewerb abgeändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, BGBl. Nr. 531/1923 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 192/1926, BGBl. Nr. 111/1936, BGBl. Nr. 145/1947, BGBl. Nr. 160/1952, BGBl. Nr. 175/1963 und BGBl. Nr. 11/1969 wird abgeändert wie folgt:

1. § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbes über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über die Beschaffenheit, den Ursprung, die Herstellungsart oder die Preisbemessung einzelner Waren oder Leistungen oder des gesamten Angebotes, über Preislisten, über die Art des Bezuges oder die Bezugsquelle von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufes oder über die Menge der Vorräte zur Irreführung geeignete Angaben macht, kann auf Unterlassung der Angaben und, wenn er deren Eignung zur Irreführung kannte oder kennen mußte, auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.“

2. § 4 Abs. 3 und 4 haben zu lauten:

„(3) Die Verfolgung findet nur auf Verlangen eines zur Erhebung des Unterlassungsanspruches Berechtigten (§ 14 erster Satz) statt. Zum Verfahren sind die in Preßsachen zuständigen Gerichte berufen.

(4) Daß eine Handlung unter den ersten Absatz fällt, schließt die Anwendung anderer Strafbestimmungen nicht aus.“

3. § 6 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Über die Frage, ob ein Name im geschäftlichen Verkehr eine solche Bedeutung hat,

hat das Gericht ein Gutachten der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft einzuholen. Bei Einholung des Gutachtens ist der Bundeskammer eine angemessene Frist zu bestimmen. Wird die Frist nicht eingehalten, so ist das Verfahren ohne weiteres Zuwartern fortzusetzen oder zu beenden.“

4. § 10 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Verfolgung findet nur auf Verlangen eines zur Erhebung des Unterlassungsanspruches Berechtigten (§ 14 erster Satz) statt.“

5. § 14 hat zu lauten:

„§ 14. In den Fällen der §§ 1, 2, 3 und 10 kann der Anspruch auf Unterlassung von jedem Unternehmer, der Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt (Mitbewerber), oder von Vereinigungen zur Förderung wirtschaftlicher Interessen von Unternehmern geltend gemacht werden, soweit diese Vereinigungen Interessen vertreten, die durch die Handlung berührt werden. Im Falle des § 2 kann der Anspruch auf Unterlassung auch vom Österreichischen Arbeiterkammertag, von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs oder vom Österreichischen Gewerkschaftsbund geltend gemacht werden.“

6. Die Überschrift zu § 32 sowie dessen Abs. 1, 2 und 4 haben zu lauten:

„4. Vorschriften über Warenkennzeichnung“

§ 32. (1) Mit Verordnung kann angeordnet werden, daß bestimmte Waren nur in vorgeschriebenen Mengeneinheiten oder nur unter Ersichtlichmachung der Menge (Gewicht, Maß, Zahl), der Beschaffenheit (einschließlich der für die Verwendung maßgeblichen Angaben), des Preises (auch in Beziehung auf bestimmte Gewichts- oder Mengeneinheiten), der örtlichen Herkunft sowie des Namens oder der Firma und des Geschäftssitzes des Erzeugers oder Händ-

lers der Ware gewerbsmäßig verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden dürfen. Je nach der Art der Waren können sich derartige Verordnungen auf alle oder nur auf einzelne dieser Kennzeichnungselemente beziehen.

(2) Diese Verordnungen haben die Art und Weise der Anbringung sowie den Inhalt der vorgeschriebenen Bezeichnungen zu bestimmen und können auch Anordnungen über den Zeitpunkt dieser Anbringung, über die Verpackung, über die wegen der Beschaffenheit von Waren oder besondere Verhältnisse gestatteten Abweichungen oder Befreiungen von den erlassenen Vorschriften sowie die zu deren Sicherung und Einhaltung geeigneten Überwachungsmaßregeln enthalten. Ist es untnlich, die Beschaffenheit auf der Ware selbst oder auf der Verpackung oder Umhüllung anzugeben, so kann angeordnet werden, daß die Beschaffenheit in einer mit der Ware zu übergebenden Begleitschrift anzugeben ist.“

„(4) Mit Verordnung können ferner für Waren, sofern sie unter Ersichtlichmachung der Menge, der Beschaffenheit (einschließlich der für die Verwendung maßgeblichen Angaben), des Preises (auch in Beziehung auf bestimmte Gewichts- oder Mengeneinheiten), der örtlichen Herkunft sowie des Namens oder der Firma und des Geschäftssitzes des Erzeugers oder Händlers der Ware gewerbsmäßig verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden, bestimmte Bezeichnungen vorgeschrieben, zugelassen oder verboten werden. Die Absätze 2 und

3 gelten, soweit sie anwendbar sind, auch für die eine bestimmte Bezeichnung vorschreibenden, zulassenden oder verbietenden Verordnungen.“

7. Im § 29 Abs. 2, § 30 Abs. 2, § 31 Abs. 3, § 33 Abs. 1, § 35, § 36 Abs. 1 und 2 und § 37 Abs. 1 und 2 sind die Worte „politische Bezirksbehörde“ durch das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ zu ersetzen.

8. Im § 29 Abs. 2, § 30 Abs. 2, § 31 Abs. 3 und § 33 Abs. 1 ist der Betrag „500 S“ durch den Betrag „15.000 S“ zu ersetzen.

9. Im § 40 sind die Worte „Bundesbürger der Republik Österreich“ durch die Worte „österreichische Staatsbürger“ zu ersetzen.

10. § 43 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind die Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, für Finanzen, für Land- und Forstwirtschaft und für Justiz betraut; hinsichtlich der Erlassung von Verordnungen gemäß § 32, soweit diese Lebensmittel (Nahrungs- und Genußmittel) betreffen, jedoch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung.“

Artikel II

Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach § 43 Abs. 1 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, BGBl. Nr. 531/1923 in der Fassung des Artikels I Z. 10 dieses Bundesgesetzes.

Erläuternde Bemerkungen

I.

Der vorliegende Entwurf hat zunächst die Ausweitung des § 2, welcher bisher nur die wahrheitswidrige Anpreisung in den öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, betrifft hat, zu einem allgemeinen Irreführungsstatbestand im Wettbewerb zum Gegenstand.

Darüber hinaus soll durch die Zuerkennung der Klagslegitimation an den Österreichischen Arbeiterkammertag, die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und den Österreichischen Gewerkschaftsbund im § 14 zweiter Satz gewährleistet werden, daß neben den Interessen der Mitbewerber auch Konsumenteninteressen in den Fällen des § 2 Berücksichtigung finden.

Die Beschränkung der Klagslegitimation auf die eben genannten Organisationen — die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft leitet ihre Klageberechtigung bereits aus § 14 erster Satz („Vereinigung zur Förderung wirtschaftlicher Interessen von Unternehmern“) ab — stellt einen Kompromiß dar. Es wird nicht verkannt, daß an sich jeder Konsument an der Bekämpfung von Angaben, die zur Irreführung im geschäftlichen Verkehr geeignet sind, interessiert ist. Eine derartige Erweiterung des Kreises der Klagslegitimierten würde jedoch zu unerwünschten Klagehäufungen bzw. im vorprozeßualen Bereich zu einer Häufung von Anspruchsstellungen führen.

Anderseits scheint eine Einschränkung des Kreises der zur Klageerhebung Legitimierte gegenüber dem Entwurf ebenfalls nicht sachgerecht zu sein.

243 der Beilagen

3

Die Beschränkung des in Rede stehenden Klage-rechtes auf die Fälle des — nunmehr erweiterten — § 2 ist darin begründet, daß die Irrefüh-
rung jene unlautere Wettbewerbshandlung dar-
stellt, die die Konsumenteninteressen am meisten
berührt.

Dem Leitgedanken des Entwurfes, den Schutz
der Mitbewerber vor unlauterem Wettbewerb zu
verstärken, eine bessere Transparenz des Marktes
zu bewirken und damit auch dem Konsumenten-
schutz zu dienen, trägt die Erweiterung der Ver-
ordnungsermächtigung im § 32 Rechnung.

Die erweiterte Verordnungsermächtigung soll
die Möglichkeit geben, im Verordnungsweg die
Kennzeichnung von Waren durch solche Elemente
vorzuschreiben, die für die Kaufentscheidung des
Konsumenten von Bedeutung sind. Die damit
verbundene Versachlichung der Kaufentscheidung
förderst zweifellos auch die Lauterkeit im Wett-
bewerb.

II.

Im einzelnen ist zu dem Entwurf folgendes zu
bemerken:

Zu Art. I Z. 1:

Das Verbot der wahrheitswidrigen Anpreisung
des § 2 wird dadurch zu einem allgemeinen Irre-
föhrungstatbestand ausgebaut, daß nicht nur
täuschenden Werbemaßnahmen in öffentlichen
Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für
einen größeren Kreis von Personen bestimmt
sind, sondern jeder Irreföhrung zu Wettbewerbs-
zwecken im geschäftlichen Verkehr schlechthin
begegnet werden kann.

Durch diese Neufassung wird gewährleistet, daß
§ 2 alle Ankündigungen zu Wettbewerbszwecken
im geschäftlichen Verkehr erfaßt, die geeignet
sind, bei einem nicht unerheblichen Teil der an-
gesprochenen Verkehrskreise unrichtige Vorstel-
lungen über das Angebot hervorzurufen. Dabei
wurde die bisherige komplizierte Ausdrucksweise
„unrichtige Angaben, die geeignet sind, den Anschein
eines besonders günstigen Angebotes her-
vorzurufen“ durch den Ausdruck „zur Irreföhrung
geeignete Angaben“ ersetzt, womit eine An-
gleichung an andere Bestimmungen des Wett-
bewerbsrechtes und an die Rechtsprechung er-
reicht wird.

Die Erweiterung der im § 2 beispielsweise auf-
gezählten Handlungen hat überdies zur Folge, daß
dadurch auch das im § 14 den Mitbewerbern,
den Vereinigungen zur Förderung wirtschaftlicher
Interessen von Unternehmern, dem Österreichi-
schen Arbeiterkammertag, der Präsidentenkonferenz
der Landwirtschaftskammern Österreichs und
dem Österreichischen Gewerkschaftsbund

eingeräumte Klagerecht einen umfassenderen In-
halt erhält.

So wird man zum Beispiel durch Unterlassungs-
klage den nicht seltenen Fall abstellen können,
daß ein Vertreter bei der Kundenwerbung eine
amtliche Eigenschaft vortäuscht und die Käufer
dadurch zum Kaufabschluß bestimmt.

Darüber hinaus wurde durch Erweiterung der
Tatbestände klargestellt, daß auch Fälle der Irre-
föhrung über die Preisbemessung zu den ver-
botenen Werbeangaben zu zählen sind.

Es ist nämlich mit der Verschärfung des Wett-
bewerbes auch der Preiswettbewerb in eine neue
Entwicklung getreten. Ein besonders häufig auf-
tretender Fall irreführender Preiswerbung betrifft
jene Preiserstellungen, die unter rein werblichen
Aspekten zustande kommen, wobei das Publikum
aus einzelnen werblich blickfangartig herausge-
stellten Preisangeboten den Eindruck gewinnen
soll, daß bei diesem Anbieter alle Waren zu
ähnlich preisgünstigen Konditionen zu erhalten
sind. Für solche Maßnahmen eignen sich natur-
gemäß Waren des täglichen Bedarfes, die im Preis-
bewußtsein des Publikums einen festen Platz ein-
nehmen und bei denen daher Preisvergleiche
leicht anzustellen sind. Derartige Praktiken sind
aber überall dort wettbewerbsfremd, wo das so
dem Publikum vermittelte Preisbild der Wirklich-
keit nicht entspricht.

Im Einklang mit dem Ziel der Gesetzesänderung
wird bei der Unterdrückung wettbewerbswidriger
Preiswerbung nur an das Merkmal der Irreföhr-
ung des Verbrauchers angeknüpft. Die Bezug-
nahme auf dieses Kriterium der Irreföhrung be-
wirkt, daß andere werbende Sonderangebote oder
Preiserstellungen von der Regelung ausgenom-
men sind, die vom Publikum nicht als stellver-
treterend für die gesamte Preisgestaltung des Wer-
benden verstanden werden.

§ 4 Abs. 1 wurde in diesem Zusammenhang
deshalb nicht geändert, weil im Bereich des Straf-
tatbestandes der irreführenden Werbung strengere
Voraussetzungen gelten müssen.

Zu Art. I Z. 2:

Durch die Erweiterung des Kreises der Klage-
berechtigten im § 14 war die Zitierung im § 4
Abs. 3 anzupassen.

Die Bestimmung des § 4 Abs. 4 in seiner bis-
herigen Fassung war teils überflüssig, teils (in
bezug auf die Bestimmungen über die Bezeich-
nung der örtlichen Herkunft des Hopfens) über-
holt.

Auch konnte der bisherige Wortlaut dahin-
gehend mißverstanden werden, daß bei Ideal-
konkurrenz des § 4 mit anderen Straftatbestän-
den nur die im Abs. 4 erwähnten gleichzeitig
mit § 4 anzuwenden seien. Dieses mögliche Miß-

verständnis wurde nunmehr durch die klare Aussage, daß eine Idealkonkurrenz des § 4 mit anderen Strafbestimmungen nicht ausgeschlossen ist, beseitigt. Dabei wird jedoch selbstverständlich nicht überschien, daß die bisher im § 4 angeführten Strafbestimmungen der gesetzlichen Vorschriften über Ausverkäufe und ausverkaufähnliche Veranstaltungen und über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen besonders häufig zu Fällen der Idealkonkurrenz führen werden.

Zu Art. I Z. 3:

Die bisherige Regelung stammt aus einer Zeit, in der es noch keine Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft gab. Sie war daher den heutigen Verhältnissen anzupassen.

Zu Art. I Z. 4:

Auch hier war die Zitierung des § 14 im Hinblick auf dessen Neufassung zu präzisieren.

Zu Art. I Z. 5:

Hier wird dem Österreichischen Arbeiterkammertag, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund ein Klagerrecht in den Fällen des § 2 eingeräumt. Auf die bereits unter I. angeführte Begründung wird verwiesen.

Zu Art. I Z. 6:

Der Umfang der Verordnungsermächtigung wurde dadurch erweitert, daß nunmehr auch die Kennzeichnung der Beschaffenheit im Hinblick auf die für die Verwendung maßgeblichen Angaben des Preises (dieser auch in Beziehung auf bestimmte Gewichts- oder Mengeneinheiten), des Namens oder der Firma und des Geschäftssitzes des Erzeugers oder Händlers mit Verordnung vorgeschrieben werden kann.

Der Ausdruck „Beschaffenheit (einschließlich der für die Verwendung maßgeblichen Angaben)“ soll klarstellen, daß die Angabe aller jener Merkmale vorgeschrieben werden kann, die für die Kaufentscheidung des Konsumenten von Bedeutung sein können.

Die Möglichkeit, vorzuschreiben, daß der Preis in Beziehung auf bestimmte Gewichts- oder Mengeneinheiten bezogen anzugeben ist, soll es dem Konsumenten ermöglichen, auch in der Eile des modernen Geschäftsverkehrs Preisvergleiche ziehen zu können. Der letzte Satz des Abs. 1 soll

klarstellen, daß je nach den Eigenarten der Ware und unter Berücksichtigung aller sonstigen Umstände entweder alle oder nur einzelne Kennzeichnungselemente vorgeschrieben werden können.

Der letzte Satz des bisherigen Abs. 2 konnte entfallen, da nunmehr schon auf Grund des Abs. 1 die Angabe des Namens oder der Firma und des Geschäftssitzes des Erzeugers der Ware vorgeschrieben werden kann.

Die Überschrift zu § 32 wurde dem Inhalt der Verordnungsermächtigung angepaßt.

Bei den sonstigen Änderungen handelt es sich um sprachliche Verbesserungen.

Zu Art. I Z. 7:

Diese Änderung wurde zur Anpassung an die moderne Terminologie durchgeführt.

Zu Art. I Z. 8:

Die bisherige Geldstrafenobergrenze von 500 S war unverhältnismäßig niedrig. Sie wurde auf 15.000 S angehoben.

Zu Art. I Z. 9:

Hier soll der derzeitigen Terminologie Rechnung getragen werden.

Zu Art. I Z. 10:

In der Vollziehung soll an die Stelle des Bundeskanzlers der Bundesminister für Justiz treten. Die bisherige Anführung des Bundeskanzlers geht nämlich darauf zurück, daß im Entstehungsjahr des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (1923) der Bundeskanzler auf Grund der Verordnung der Bundesregierung vom 9. April 1923, BGBl. Nr. 199, über die Besorgung der Geschäfte der Obersten Bundesverwaltung, auch für das Justizressort, zuständig war.

Zu Art. II:

Dieser enthält die Vollzugsklausel.

KOSTENBERECHNUNG

Die vorliegende Novelle wird unmittelbar keine höheren Kosten verursachen.

Mittelbare Kosten sind nicht abschätzbar, doch ist anzunehmen, daß dem durch vermehrte Inanspruchnahme der Verwaltungsbehörden verursachten Aufwand Mehreinnahmen aus der Erhöhung der Sätze der Geldstrafen gegenüberstehen, die allerdings dem Bezirksfürsorgeverband zufließen (§ 15 VStG.).